

## Verhaltensvorschriften für Arme.

§ 1.

Alle der öffentlichen Armenpflege anheimgefallene Arme sollen, so lange sie Unterstützung irgend einer Art erhalten, unter Aufsicht der Armenbehörde und sind hiezu verbunden, derselben zu jeder Zeit von ihrem Thun und Lassen, ihrem häuslichen Leben, von dem, was sie erwerben und verbrauchen, soweit Kenntniß hiervon für die Zwecke der Armenpflege nötig ist, auf Verlangen der Behörde genügend Rechenschaft zu geben und den hierauf sich beziehenden Anordnungen und Erinnerungen der Armenpfleger, als den von der Behörde beauftragten Personen, unweigerlich Folge zu leisten.

§ 2.

Wohnungsveränderungen sind dem Armenpfleger **ungefährunt** anzudeuten.

§ 3.

Einwigen Vorladungen zu dem Armenratz, zu dem Armenpfleger oder zur Bürgermeisterei hat der Arme pünktlich Folge zu leisten.

§ 4.

Jede Unterstützung, welche der Arme empfängt, ist an sich nur als Vorstoß zu betrachten und kann daher jeder Zeit zurückgefordert werden, sobald der Empfänger zur Wiedererstattung fähig ist. Die empfangenen Gegenstände dürfen weder veräußert noch verpfändet werden.

§ 5.

Der mit Aufwand verbundene Besuch öffentlicher Vergnügungsorte und überhaupt die Verwendung der empfangenen öffentlichen Unterstützung zu erwerbslichen Gewinnen und Ausgaben oder zur Einnahme von Besoldungen ist verboten. Die Unterstützung soll nicht vornehmlicher als zur Befriedigung der Bedürfnisse der Unternehmung oder zum Theil nach sich.

Sonstebere dürfen öffentlich unterstützte Arme Hunde oder andere für sie nutzlose, durch ihre Unterhaltung ihnen Aufwand verursachende Thiere nicht halten.

Ausgenommen sind Thiere, welche zum Erwerb des Armen unentbehrlich sind.

§ 6.

Frauenpersonen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen bez, für deren andermäz untergeordnete Kinder aus der Armenkasse Pflegegeld gewährt wird, haben von ihrer erfolgten Verheirathung bez, Wiedererbetragung dem Pfleger alsobald Anzeige zu erstatten.

§ 7.

Zur Zurechnungnahme der vermöglichen Armenunterstützung haben sich die Armen, sofern sie zum Ausgehen fähig sind, stets persönlich bei dem Einnehmer einzufinden.

§ 8.

Wer infolge von Spiel, Trunk, Müßiggang seiner oder seiner Familie Armenunterstützung nachweislich macht,

§ 9.

wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsföhen weigert, die ihm von der Behörde angemessene seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten,

§ 10.

wer nach Verlust seines besöglichen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er jödes der von ihm angemahnten Bemühungen ungeachtet nicht vermöcht habe,

§ 11.

wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausführt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, ist nach § 361 des R. St. G. B. mit **Haft bis zu 6 Wochen** zu bestrafen.

St. Johann a. d. Saar, den 1. Dezember 1889.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister

Dr. Kröf.